

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II- 1410 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/86-Pr.2/87

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

469 IAB
1987 -07- 16
zu 476 J

Parlament

1017

W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dkfm. Holger Bauer und Kollegen vom 22. Mai 1987, Nr. 476/J, betreffend Vergabe von Trafiken durch die Tabakmonopolverwaltung, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Ich möchte zunächst darauf hinweisen, daß die Vergabe von Tabakverschleißgeschäften und die Bestellung von Tabakverschleißern aufgrund des Tabakomonopolgesetzes 1968 eine Angelegenheit der Tabakmonopolverwaltung ist, die ausschließlich der Austria Tabakwerke AG obliegt. Der Bundesminister für Finanzen hat in bezug auf das zwischen dem Tabaktrafikanten und der Austria Tabakwerke AG bestehende zivilrechtliche Verhältnis weder eine Entscheidungsbefugnis noch steht ihm diesbezüglich gegenüber der Gesellschaft ein behördliches Weisungsrecht zu.

Im einzelnen teile ich zu den mir gestellten Fragen folgendes mit:

Zu 1.

Ich halte Ablösezahlungen, sofern sie überhöht sind, für nicht gerechtfertigt.

Zu 2.

Mir sind keine Untersuchungen über das Ausmaß der Ablösen bekannt.

- 2 -

Zu 3.

Wie ich schon einleitend erwähnt habe, kann ich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen keinen Einfluß auf die Vergabe von Verschleißgeschäften und die Bestellung von Tabakverschleißern nehmen. Aus diesem Grunde ist es auch nicht möglich, administrative Maßnahmen zur Regelung der Höhe der Ablösen auf den tatsächlichen Investitionswert zu setzen.

Anläßlich der Übernahme von Tabaktrafiken werden Ablösezahlungen nicht nur an den bisherigen Trafikanten, sondern auch an den über das Trafiklokal Verfügungsberechtigten, in der Regel handelt es sich um den Hauseigentümer, geleistet. Im Hinblick auf die in bezug auf Mietablösen für Geschäftsräumlichkeiten im Mietrechtsgesetz enthaltenen Bestimmungen wäre eine spezielle Regelung für Trafiklokale problematisch. Eine derartige Regelung wäre meines Erachtens, ohne in die hierfür beim Bundesminister für Justiz gelegene Zuständigkeit eingreifen zu wollen, nur unter der Voraussetzung vorstellbar, daß dazu ein breiter und ausgewogener Konsens aller von einer solchen Maßnahme Betroffenen besteht.

